

Gruppenbesteuerung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Allgemeines	6
2 Voraussetzungen der Gruppenbesteuerung	6
2.1 Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich	6
2.2 Kreis der Gruppenmitglieder	7
2.3 Einheitliche Leitung	7
3 Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung	8
3.1 Gruppenbesteuerung war möglich vor der laufenden Steuerperiode (Art. 18 Abs. 2 MWSTV)	8
3.2 Gruppenbesteuerung war mangels Erfüllung der Voraussetzungen für die Gruppenbesteuerung nicht möglich (Art. 18 Abs. 3 MWSTV)	9
3.3 Beendigung der Gruppenbesteuerung	9
4 Änderungen im Bestand der Gruppenmitglieder	10
4.1 Eintritt	10
4.1.1 Gruppenzugehörigkeit war möglich vor der laufenden Steuerperiode (Art. 20 Abs. 2 MWSTV)	10
4.1.2 Gruppenzugehörigkeit war noch nicht möglich (Art. 20 Abs. 3 MWSTV)	11
4.2 Austritt	11
4.2.1 Austritt auf Antrag	11
4.2.2 Voraussetzungen nicht mehr gegeben	12
4.2.3 Eintragung als Einzelsteuersubjekt nach Austritt aus der Gruppe	12
4.3 Mutationen innerhalb der MWST-Gruppe	12
5 Gruppenvertretung	13
6 Wirkungen der Gruppenbesteuerung	13
6.1 Steuerpflicht	13
6.2 MWST-Nummer (UID)	13
6.3 Gruppeninnenumsätze	14
6.4 Vorsteuerabzug	14
6.5 Mithaftung	14
6.6 Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen bzw. der Vorsteuerpauschale für Banken	15
7 Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung	15
7.1 Bilanzstichtag der Gruppenmitglieder	15
7.2 Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder	16
7.3 Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe	16
7.4 Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnenumsätzen und Belegaufbewahrung	17
7.5 MWST-Abrechnung und Deklaration an die ESTV	17
7.6 Abrechnungsart und -periode	18
8 Anhang	18
8.1 Fragebogen zur Gruppenbesteuerung	18
8.2 Änderungen im Bestand einer bestehenden MWST-Gruppe	20
8.3 Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung	20
Rechtlicher Hinweis	22

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der [Artikel 13](#) und [15 MWSTG](#) sowie der [Artikel 15-22 MWSTV](#).

Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche unter einheitlicher Leitung miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt (Mehrwertsteuergruppe) zusammenschliessen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen




Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:


- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

1 Allgemeines

Rechtsträger mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt (MWST-Gruppe) zusammenschliessen ([Art. 13 Abs. 1 MWSTG](#)).

Die Gruppenbesteuerung bewirkt, dass die in der Gruppe zusammengefassten Rechtsträger mehrwertsteuerlich wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Die individuelle subjektive Steuerpflicht der einzelnen Gruppenmitglieder entfällt. Die Innenumsätze zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Die Aussenumsätze sind zu versteuern und werden durch die Gruppenvertretung auf dem Abrechnungsformular für die gesamte Gruppe gegenüber der ESTV deklariert.

2 Voraussetzungen der Gruppenbesteuerung


2.1 Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Das Vorliegen einer einheitlichen Leitung vorausgesetzt, können sämtliche juristischen Personen, Personengesellschaften sowie natürliche Personen Mitglied einer MWST-Gruppe werden, sofern sie ihren Wohnsitz, Sitz bzw. eine oder mehrere Betriebsstätte(n) in der Schweiz haben. Ein Eintrag im Handelsregister ist nicht erforderlich. Die einzelnen Gruppenmitglieder müssen nicht zwingend ein Unternehmen betreiben ([Art. 13 Abs. 1 MWSTG](#)).

Eine Vorsorgeeinrichtung nach BVG kann ausschliesslich dann Mitglied einer Gruppe sein, wenn sie die einheitliche Leitung innehat oder unter der einheitlichen Leitung einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach BVG steht.



Informationen zur Gruppenbesteuerung bei Gemeinwesen finden sich in der [MWST-Branchen-Info Gemeinwesen](#).

Rechtsträger mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland können Mitglied einer MWST-Gruppe werden, sofern sie eine oder mehrere Betriebsstätte(n) in der Schweiz haben. Der ausländische Rechtsträger wird diesfalls hinsichtlich sämtlicher Betriebsstätten in der Schweiz Mitglied der MWST-Gruppe ( [Ziff. 2.2](#)).



Sonderfall Fürstentum Liechtenstein

In der Schweiz unterhaltene Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein gehören zum liechtensteinischen Hauptsitz und können daher nicht als Gruppenmitglied in eine Schweizer MWST-Gruppe einbezogen werden.

Im Fürstentum Liechtenstein unterhaltene Betriebsstätten einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz gehören zum Hauptsitz. Sie werden entsprechend mit dem Hauptsitz Teil einer MWST-Gruppe, wenn der Hauptsitz in der Schweiz Mitglied einer MWST-Gruppe ist. Gleiches gilt für Betriebsstätten von Schweizer Unternehmen in der Gemeinde Büsingen.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2 Kreis der Gruppenmitglieder

Der Kreis der Gruppenmitglieder in einer MWST-Gruppe ist innerhalb der zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung Berechtigten frei wählbar. Die Bildung mehrerer Teilgruppen ist zulässig ([Art. 17 MWSTV](#)).

Die Gruppenbesteuerung ist auf die schweizerischen Unternehmensteile beschränkt. Ein Rechtsträger mit Sitz im Ausland und Betriebsstätten in der Schweiz, kann daher nur hinsichtlich der schweizerischen Betriebsstätten Mitglied einer MWST-Gruppe sein ([Art. 10 Abs. 3 MWSTG](#)). Zum Verhältnis mit dem Fürstentum Liechtenstein sei auf [Ziff. 2.1](#) verwiesen. Dementsprechend sind zwischen dem ausländischen Sitz und der Teil einer MWST-Gruppe bildenden Betriebsstätte erbrachte Leistungen grundsätzlich gleich zu behandeln wie Umsätze mit unabhängigen Dritten.

2.3 Einheitliche Leitung

Eine einheitliche Leitung liegt vor, wenn durch Stimmenmehrheit, Vertrag oder auf andere Weise das Verhalten eines Rechtsträgers kontrolliert wird ([Art. 15 MWSTV](#)).

Ein Kriterium zur Beurteilung der Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung ist das Stimmenverhältnis innerhalb eines Unternehmens. In der Praxis entspricht dies oftmals der kapitalmässigen Beteiligung. Die einheitliche Leitung ist gegeben bei Vorliegen einer direkten oder indirekten Stimmenmehrheit (> 50 %) im obersten Organ (General- oder Gesellschafterversammlung).

Vom Vorliegen einer einheitlichen Leitung ist bei all jenen Rechtsträgern auszugehen, für welche gemäss Artikel 963 OR eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen ist.

Liegt keine stimmenmässige Beteiligung von mehr als 50 % vor, insbesondere weil die Rechtsträger stimmenmässig gar nicht beherrscht werden können (natürliche Personen, Stiftungen usw.) ist der ESTV im Einzelnen zu belegen, weshalb von einer einheitlichen Leitung ausgegangen werden kann (z. B. Aufgrund Statuten oder Verträge).

Eine einheitliche Leitung trotz fehlender Stimmenmehrheit kann etwa in folgenden Konstellationen vorliegen:

- Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags, mit welchem ein einheitliches Stimmrechtsverhalten sichergestellt wird;
- eine natürliche Person ordnet mittels schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen ihre Geschäftstätigkeit vollumfänglich einem anderen Unternehmen unter (z. B. Versicherungs- oder Generalagentur-Vertrag).

Für sich allein vermögen namentlich folgende Konstellationen dagegen keine einheitliche Leitung zu begründen:

- Personalunion der Geschäftsleitungen;
- die blosser Willenskundgabe, Teil einer MWST-Gruppe sein zu wollen;
- die Tatsache, dass die Inhaber zweier Gesellschaften miteinander verheiratet sind;
- einheitliche Buchführung / Administration.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3 Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung

3.1 Gruppenbesteuerung war möglich vor der laufenden Steuerperiode (Art. 18 Abs. 2 MWSTV)

Der Zusammenschluss zu einer MWST-Gruppe kann auf den Beginn der dem Antrag nachfolgenden Steuerperiode erfolgen und muss bei der ESTV über das hierfür vorgesehene Portal beantragt werden (gilt an dieser Stelle und den folgenden Erwähnungen in dieser Publikation ab Inkraftsetzung der Portalpflicht für die Gruppenbesteuerung per 1. Januar 2027).

Eine rückwirkende Eintragung einer MWST-Gruppe auf den Beginn der laufenden Steuerperiode ist nur solange möglich, als noch keiner der betroffenen Rechtsträger für diejenige Steuerperiode eine Abrechnung eingereicht hat, für welche die Gruppenbesteuerung beantragt wird und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) noch nicht verstrichen ist. Bei Rechtsträgern mit verschiedenen Abrechnungsperioden gilt der früheste Zeitpunkt.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 18 MWSTV) (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.2 Gruppenbesteuerung war mangels Erfüllung der Voraussetzungen für die Gruppenbesteuerung nicht möglich (Art. 18 Abs. 3 MWSTV)

War bisher eine Gruppenbesteuerung mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht möglich, ist eine Gruppenbesteuerung sofort auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen möglich (Neubildung eines Konzerns).

Ein Antrag zur Gruppenbesteuerung wird solange von der ESTV genehmigt, als noch keiner der betroffenen Rechtsträger für diejenige Abrechnungsperiode eine Abrechnung eingereicht hat, in der die Voraussetzungen zur Anwendung der Gruppenbesteuerung eingetreten sind und die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) nicht verstrichen ist. Bei Rechtsträgern mit verschiedenen Abrechnungsperioden gilt der früheste Zeitpunkt.

Alternativ genehmigt die ESTV auf Antrag die Gruppenbesteuerung auf Beginn des nächsten oder übernächsten Quartals nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gruppenbesteuerung. Dieser Antrag wird von der ESTV genehmigt, solange noch keiner der betroffenen Rechtsträger für das gewählte Quartal eine Abrechnung eingereicht hat und die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) nicht verstrichen ist. Bei Rechtsträgern mit verschiedenen Abrechnungsperioden gilt der früheste Zeitpunkt.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 18 MWSTV) (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.3 Beendigung der Gruppenbesteuerung

Die Gruppenbesteuerung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gruppenbesteuerung; dies ist der ESTV umgehend über das hierfür vorgesehene Portal mitzuteilen.

Auf Antrag hin endet die Gruppenbesteuerung auf das Ende einer Steuerperiode. Eine rückwirkende Beendigung der Gruppenbesteuerung auf das Ende der vorangegangenen Steuerperiode ist nur so lange möglich, als die MWST-Gruppe keine MWST-Abrechnung für die laufende Steuerperiode eingereicht hat und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) noch nicht verstrichen ist.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4 Änderungen im Bestand der Gruppenmitglieder

4.1 Eintritt

4.1.1 Gruppenzugehörigkeit war möglich vor der laufenden Steuerperiode (Art. 20 Abs. 2 MWSTV)


Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV genehmigt den Eintritt auf den Beginn der folgenden Steuerperiode ([Art. 20 Abs. 2 MWSTV](#)). Ein rückwirkender Eintritt auf Beginn der laufenden Steuerperiode ist nur solange möglich, als weder die MWST-Gruppe noch das eintretende Mitglied eine MWST-Abrechnung für diese Steuerperiode eingereicht haben und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) noch nicht verstrichen ist.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 20 MWSTV) (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.1.2 **Gruppenzugehörigkeit war noch nicht möglich (Art. 20 Abs. 3 MWSTV)**

Erfüllt ein Rechtsträger, bei dem die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Gruppenbesteuerung bisher nicht gegeben waren, neu diese Voraussetzungen, so kann der Eintritt in eine bestehende MWST-Gruppe während der laufenden Steuerperiode zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzungen beantragt werden, sofern weder die MWST-Gruppe noch der neu aufzunehmende Rechtsträger für diejenige Abrechnungsperiode eine Abrechnung eingereicht haben, in der die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung eingetreten sind und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) nicht verstrichen ist. Bei Rechtsträgern mit verschiedenen Abrechnungsperioden gilt der früheste Zeitpunkt.


Alternativ genehmigt die ESTV auf Antrag den Eintritt in die MWST-Gruppe auf Beginn des nächsten oder übernächsten Quartals nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gruppenbesteuerung des eintretenden Rechtsträgers. Dieser Antrag wird von der ESTV genehmigt, solange noch keiner der betroffenen Rechtsträger für das gewählte Quartal eine Abrechnung eingereicht hat und die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) nicht verstrichen ist. Bei Rechtsträgern mit verschiedenen Abrechnungsperioden gilt der früheste Zeitpunkt.

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 20 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) ).

4.2 **Austritt**

4.2.1 **Austritt auf Antrag**


Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger austreten. Die ESTV genehmigt den Austritt auf das Ende einer Steuerperiode ([Art. 20 Abs. 2 MWSTV](#)). Ein rückwirkender Austritt auf das Ende der vorangehenden Steuerperiode ist nur solange möglich, als die MWST-Gruppe keine MWST-Abrechnung für die laufende Steuerperiode eingereicht hat und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) noch nicht verstrichen ist.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 20 MWSTV) ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.2.2 Voraussetzungen nicht mehr gegeben

Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, um an der Gruppenbesteuerung teilzunehmen, so muss die Gruppenvertretung dies der ESTV umgehend über das hierfür vorgesehene Portal melden ([Art. 20 Abs. 1 MWSTV](#)).

Der Austritt hat grundsätzlich auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Gruppenbesteuerung wegfallen, zu erfolgen. Alternativ genehmigt die ESTV auf Antrag den Austritt aus der MWST-Gruppe auf Ende des Quartals, in dem die Voraussetzungen für die Gruppenbesteuerung weggefallen sind, oder auf das Ende des nächsten Quartals. Dieser Antrag wird von der ESTV genehmigt, solange die MWST-Gruppe für das gewählte Quartal noch keine Abrechnung eingereicht hat und die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) nicht verstrichen ist.

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung ([Art. 20 MWSTV](#)), **anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) ).

4.2.3 Eintragung als Einzelsteuersubjekt nach Austritt aus der Gruppe

Erfüllt das austretende Mitglied die Voraussetzungen für die Steuerpflicht als Einzelsteuersubjekt, ist mit der Meldung auf Austritt aus der Gruppe die Anmeldung als Einzelsteuersubjekt vorzunehmen. Die Eintragung als Einzelsteuersubjekt erfolgt auf den Zeitpunkt des Austritts aus der MWST-Gruppe.

Praxispräzisierung ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.3 Mutationen innerhalb der MWST-Gruppe

Für innerhalb der MWST-Gruppe vollzogene Umstrukturierungen (Fusionen, Abspaltungen u. Ä.) ist das Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) nicht anwendbar, da kein Leistungsaustausch zwischen zwei Steuersubjekten erfolgt. Die ESTV empfiehlt zwecks Nachvollziehbarkeit eine interne Dokumentation solcher gruppeninternen Mutationen.

5 Gruppenvertretung

Die MWST-Gruppe muss eine Gruppenvertretung (i. d. R. ein Mitglied der MWST-Gruppe) bestimmen, welche für alle administrativen Belange für die gesamte MWST-Gruppe gegenüber der ESTV besorgt ist ([Art. 67 Abs. 2 MWSTG](#)). Als Gruppenvertretung ([Art. 17a MWSTV](#)) kann auch eine aussenstehende Person (z. B. Treuhandgesellschaft) mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz bestimmt werden. Übt die MWST-Gruppe ihr Wahlrecht nicht aus, bestimmt die ESTV die Gruppenvertretung.

Die Gruppenvertretung ist für die formelle und materielle Befolgung der mehrwertsteuerlichen Vorschriften besorgt, insbesondere dafür, dass die MWST-Abrechnungen erstellt und rechtzeitig eingereicht werden und die durch die MWST-Gruppe geschuldeten Steuern fristgerecht bezahlt werden. Sofern die ESTV weitere Unterlagen zu den MWST-Abrechnungen benötigt, ist die Gruppenvertretung für deren Beschaffung und Einreichung verantwortlich.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 17a MWSTV; Aufhebungen in Art. 18 MWSTV) ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6 Wirkungen der Gruppenbesteuerung

6.1 Steuerpflicht

Sämtliche an der Gruppe beteiligten Mitglieder gelten zusammen als ein Steuersubjekt. Die individuelle Steuerpflicht der Gruppenmitglieder entfällt.

6.2 MWST-Nummer (UID)

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Jedem Unternehmen und jeder Gruppe in der Schweiz wurde eine einheitliche Identifikationsnummer (UID) zugeteilt. Mit der Eintragung als MWST-Gruppe erhält diese als selbstständiges Steuersubjekt eine eigene UID und MWST-Nummer. Diese Nummern entsprechen also weder einer UID oder MWST-Nummer der einzelnen Mitglieder noch der UID oder MWST-Nummer der Vertretung der MWST-Gruppe. Sämtliche Mitglieder der MWST-Gruppe treten in Sachen MWST gegen aussen mit der MWST-Nummer der Gruppe auf.

Beispiel:

UID der MWST-Gruppe

CHE-999.999.999

MWST-Nummer der Gruppe

CHE-999.999.999 MWST

6.3 Gruppeninnumsätze

Gruppeninnumsätze unterliegen nicht der MWST. Gruppeninnumsätze müssen in der MWST-Abrechnung nicht deklariert werden.

6.4 Vorsteuerabzug

Auch hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung gelten sämtliche an der Gruppenbesteuerung beteiligten Mitglieder zusammen als ein Steuersubjekt. Dies hat zur Folge, dass sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem schlussendlichen Verwendungszweck im Aussenverhältnis richtet; ein allfälliger vorgängiger Innumsatz ist unbeachtlich.

Beispiel

Die X AG und die Y AG sind Mitglieder der MWST-Gruppe Z. Während die X AG ausschliesslich steuerbare Umsätze ausweist (Handel mit Elektronikartikeln) erbringt die Y AG sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen (Beratungen bzw. Schulungen im Informatikbereich). Die X AG verkauft der Y AG 20 Personal Computer, welche letztere gemischt verwendet. Obwohl die Eingangsrechnungen der PCs auf die X AG lauten, muss die MWST-Gruppe Z (aufgrund der gemischten Verwendung derselben bei der Y AG) eine Vorsteuerkorrektur vornehmen.



Grundsätze und konkrete Beispiele betreffend die Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.



Hinsichtlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen gibt die [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) Auskunft.

6.5 Mithaftung

Jedes Mitglied einer MWST-Gruppe, mit Ausnahme von Vorsorgeeinrichtungen, haftet solidarisch für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Mehrwertsteuerschulden (Steuer-, Zins- und Kostenforderungen; [Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

Allfällige Bussen der MWST-Gruppe sind nicht Bestandteil der Mithaftung ([Art. 22 Abs. 1 MWSTV](#)).

Nach dem Austritt aus der MWST-Gruppe haftet das ausgetretene Gruppenmitglied nur noch für die Steuerforderungen, welche sich aus seiner eigenen unternehmerischen Tätigkeit während der Gruppenzugehörigkeit ergeben haben ([Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

Wurde gegenüber einem Gruppenmitglied eine Betreibung eingeleitet, bei der Gruppenvertretung eine Steuernachforderung mittels Einschätzungsmitteilung geltend gemacht oder wurde eine MWST-Kontrolle nach [Artikel 78 MWSTG](#) angekündigt, so kann sich ein Gruppenmitglied nicht durch Austritt aus der Gruppe der Mithaftung entziehen ([Art. 22 Abs. 2 MWSTV](#)).

6.6 Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen bzw. der Vorsteuerpauschale für Banken

Die Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen ist nicht möglich. Die MWST-Gruppe hat die Steuerforderung der gesamten Gruppe nach der effektiven Methode zu ermitteln und zu deklarieren.

Die Anwendung der Vorsteuerpauschale für Banken ist unter den in der [MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#) erwähnten Bedingungen möglich.

7 Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung

7.1 Bilanzstichtag der Gruppenmitglieder

Alle Gruppenmitglieder schliessen ihre Buchhaltung grundsätzlich am gleichen Bilanzstichtag ab.

Eine Gesellschaft (bzw. ein Rechtsträger) kann trotz abweichendem Bilanzstichtag Teil einer MWST-Gruppe werden, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Die betreffende Gesellschaft ist eine Holdinggesellschaft, welche aus Gründen der Rechnungslegung einen anderen Bilanzstichtag aufweist ([Art. 21 Abs. 1 MWSTV](#)); oder
- die betreffende Gesellschaft erstellt jeweils Ende Monat einen Monatsabschluss; oder
- die betreffende Gesellschaft erstellt per Datum Gruppenbilanzstichtag einen Zwischenabschluss, dem derselbe Zeitraum zugrunde liegt wie bei den anderen Gruppenmitgliedern.

Der Monatsabschluss respektive Zwischenabschluss beinhaltet zwingend eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, bei denen die folgenden Sachverhalte ermittelt und verbucht sind:

- Bestandesänderungen;
- Wertberichtigungen des Umlauf- und Anlagevermögens wie beispielsweise Delkredere, Abschreibungen;
- aktive und passive Rechnungsabgrenzungen;
- gruppeninterne Umsätze.

Sofern Gruppenbilanzstichtag und/oder Bilanzstichtag der Gesellschaft mit abweichendem Bilanzstichtag nicht mit dem Ende einer Abrechnungsperiode übereinstimmen, muss auf diese(n) Stichtag(e) eine zusätzliche interne MWST-Abrechnung erstellt werden.

Die einmal gewählte Methode ist für drei Steuerperioden beizubehalten (Bilanzkontinuität).

7.2 Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder

Jedes Mitglied der MWST-Gruppe anerkennt unterschriftlich, dass es mit der Gruppenbesteuerung einverstanden ist und gegenüber der ESTV solidarisch für das Total aller Steuerschulden (Steuer-, Zins- und Kostenforderungen) mithaftet (☞ [Ziff. 6.5](#)).

7.3 Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe

Die Gruppeninnumsätze (Aufwand und Ertrag) sind in den Geschäftsbüchern separat darzustellen; dies kann mit der Erfassung auf separaten Konti oder mit einem separaten Steuercode geschehen.

7.4 Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnumsätzen und Belegaufbewahrung

Für Transaktionen der rechtlich selbstständigen Mitglieder innerhalb einer MWST-Gruppe sind Belege gemäss den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Werden die Gruppeninnumsätze nur buchmässig erfasst, so sind diese aufgrund des Grundsatzes «keine Buchung ohne Beleg» mittels interner Buchungsbelege zu dokumentieren. Die Belege geben über Art und Umfang der Transaktionen detailliert Auskunft. Die internen Buchungsbelege des Leistungsempfängers entsprechen dabei denjenigen des Leistungserbringers.

Bei der elektronischen Übermittlung von Daten innerhalb einer MWST-Gruppe kommen die Bestimmungen von [Artikel 122 MWSTV](#) (Beweiskraft elektronisch übermittelter und aufbewahrter Belege durch Dritte) zur Anwendung.



Belege über Gruppeninnumsätze tragen keinen Hinweis auf die MWST.

7.5 MWST-Abrechnung und Deklaration an die ESTV

Jedes Gruppenmitglied erstellt eine (interne) MWST-Abrechnung. Die Gruppenvertretung erstellt dann, unter Berücksichtigung der gruppeninternen Vorsteuerabzugsquote, eine einzige MWST-Abrechnung, in der sie die verschiedenen internen MWST-Abrechnungen zusammenfasst. Der ESTV wird nur diese einzige MWST-Abrechnung eingereicht.

Gruppeninnumsätze müssen in der MWST-Abrechnung nicht deklariert werden.



Da jedes Gruppenmitglied gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTV](#) eine interne MWST-Abrechnung zu erstellen hat, ist es empfehlenswert, dass jedes Gruppenmitglied mindestens einmal jährlich eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung vornimmt (Finalisierung nach [Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Die Gruppenvertretung sollte zudem am Ende der Steuerperiode eine Aufstellung über die zu deklariierenden und deklarierten Jahresumsätze und Vorsteuerabzüge jeder Gruppengesellschaft erstellen und gegebenenfalls eine gesonderte Vorsteuerkorrektur für die MWST-Gruppe vornehmen.

Die Korrektur von Mängeln in zurückliegenden (internen) MWST-Abrechnungen ist durch jedes Gruppenmitglied separat festzuhalten. Die Mängel der ganzen Gruppe sind zu konsolidieren; die Korrektur muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen erfolgen und der ESTV gemeldet werden ([Art. 72 Abs. 2 MWSTG](#)).

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.6 Abrechnungsart und -periode

Alle Gruppenmitglieder müssen nach der gleichen Abrechnungsart (d. h. entweder nach vereinbartem oder nach vereinnahmtem Entgelt) abrechnen und die gleiche Abrechnungsperiode aufweisen.

8 Anhang

8.1 Fragebogen zur Gruppenbesteuerung

Vorbemerkungen:

Damit die Gruppenbesteuerung genehmigt werden kann, ist über das hierfür vorgesehene Portal ein Antrag einzureichen. Darin sind die nachfolgenden Fragen vollständig zu beantworten und alle verlangten Dokumente sind beizulegen. Der Antrag sowie die Einverständniserklärung sind von den betreffenden Gruppenmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

1. Welche Rechtsträger / Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sind gesamthaft durch das Prinzip der einheitlichen Leitung miteinander verbunden?

Hierzu sind Unterlagen einzureichen, woraus die Stimmrechtsverhältnisse ersichtlich sind sowie – wenn nötig – eine Erklärung, weshalb Ihres Erachtens aus anderen Gründen die einheitliche Leitung gegeben ist.

2. Sofern nicht alle unter einheitlicher Leitung stehenden Rechtsträger in die MWST-Gruppe einbezogen werden sollen (Bst. a hiernach) bzw. wenn Sie beabsichtigen, mehrere MWST-Gruppen zu bilden (Bst. b hiernach), sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) Organigramm oder andere sachdienliche Unterlagen, aus dem bzw. denen klar hervorgeht, welche Rechtsträger in die MWST-Gruppe einzubeziehen sind (und namentliche Nennung derjenigen Rechtsträger, welche nicht in

die MWST-Gruppe integriert werden);

- b) Organigramme oder andere sachdienliche Unterlagen, aus denen die Rechtsträger, die in die entsprechenden MWST-Gruppen einzubeziehen sind, klar ersichtlich sind (und namentliche Nennung derjenigen Rechtsträger, welche in keine MWST-Gruppe aufzunehmen sind).
3. Für jeden in eine MWST-Gruppe einzubeziehenden Rechtsträger sind folgende Angaben einzureichen:
- Firmenname;
 - Unternehmenszweck;
 - Geschäftstätigkeit(en);
 - Geschäftsadresse / Sitz;
 - Rechtsform;
 - Telefonnummer und zuständige Kontaktperson;
 - UID;
 - Abschlussdatum Geschäftsjahr.

Für natürliche Personen sind zudem Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnadresse aufzuführen.

4. Welchen Rechtsträger wählen Sie als Gruppenvertretung? Dies ist entweder
- a) ein in die MWST-Gruppe einzubeziehender Rechtsträger; oder
- b) eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied der MWST-Gruppe ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz (in diesem Fall ist zwingend eine entsprechende, rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht einzureichen).
5. Wünschen Sie für die MWST-Gruppe bzw. MWST-Gruppen nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten abzurechnen?
6. Mit dem Antrag auf Gruppenbesteuerung ist zudem das auf der [Website der ESTV](#) aufgeschaltete Formular Nr. 664 (Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung) einzureichen. Es ist von allen in die jeweilige MWST-Gruppe einzubeziehenden Rechtsträgern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Die ESTV behält sich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

8.2 Änderungen im Bestand einer bestehenden MWST-Gruppe

Jeder Ein- oder Austritt aus einer bestehenden MWST-Gruppe ist der ESTV über das hierfür vorgesehene Portal mitzuteilen.

Dazu sind für jeden in eine MWST-Gruppe einzubeziehenden oder austretenden Rechtsträger die nachfolgend aufgeführten Angaben zu machen und Dokumente einzureichen. Der Antrag und die Einverständniserklärung (bei einem Eintritt in die MWST-Gruppe) sind von den betreffenden Unternehmen (d. h. vom neuen Gruppenmitglied und der Gruppenvertretung) rechtsgültig zu unterzeichnen.

- Firmenname;
- Unternehmenszweck;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Geschäftsadresse/Sitz;
- Rechtsform;
- Telefonnummer und zuständige Kontaktperson;
- UID;
- Abschlussdatum Geschäftsjahr.

Für natürliche Personen sind zudem Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnadresse aufzuführen.

Für jede neu in die Gruppe aufzunehmenden Rechtsträger ist zudem Folgendes zu beachten:

- Es sind aktuelle Unterlagen beizulegen, aus denen das Stimmrechtsverhältnis ersichtlich ist sowie – wenn nötig – eine Erklärung, weshalb aus anderen Gründen aus Ihrer Sicht die einheitliche Leitung gegeben ist.
- Gründungsdatum bzw. Datum, ab dem die einheitliche Leitung gegeben ist und das Datum, ab dem der Einbezug in die MWST-Gruppe beantragt wird.

Die ESTV behält sich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

8.3 Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung

Link: [Formular Nr. 664](#)

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.03d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).